

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 15 (1942-1943)

Heft: 3

Artikel: Zur Frage der Sterilisation Schwachsinniger

Autor: Maier, H.W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-851302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Erziehungs-Rundschau

Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz

51. Jahrgang der „Schweizerischen pädagogischen Zeitschrift“ 35. Jahrgang der „Schulreform,,

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. von Gonzenbach, Professor der Eidgen. Techn. Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, A. Scherrer, a. Schulinspektor des Kantons Appenzell A.-Rh., Trogen, Universitäts-Professor Dr. C. Sganzi, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen

ZÜRICH
JUNIHEFT 1942
NR. 3 XV. JAHRGANG

Zur Frage der Sterilisation Schwachsinniger

von Prof. H. W. Maier, Zürich

Unter Schwachsinn verstehen wir hier das Zurückbleiben der geistigen Entwicklung schon im Alter des Kleinkindes im Gegensatz zu den erst im späteren Alter auftretenden Geisteskrankheiten. Wir wissen heute, daß ungefähr bei zwei Drittel der Schwachsinnigen der Defekt durch Vererbung entsteht, während bei dem Rest andere erworbene Ursachen vorliegen. Letztere betreffen in der Hauptsache die schweren Fälle von Idiotie, welche überhaupt nicht, oder nur in seltenen Ausnahmen Gelegenheit haben, sich fortzupflanzen. Insbesondere bei den leichteren Debilen ist die Kinderzahl eine verhältnismäßig hohe und die Gefahr der Vererbung steigt, wenn derartig geistig defekte Menschen sich miteinander verbinden, was erfahrungsgemäß häufig der Fall ist. Bei der großen Zahl leichter Schwachsinniger ist es deshalb begreiflich, daß man seit langer Zeit Mittel und Wege sucht, um deren Vermehrung vorzubeugen. In einigen nordamerikanischen Staaten wurde schon am Ende des vergangenen Jahrhunderts der Versuch gewagt, durch gesetzliche Bestimmungen vorbeugend zu wirken, sei es durch Eheverbote, sei es durch die Einführung von Operationen (Kastration oder Sterilisation), welche die Fortpflanzung unmöglich machen. Zahlenmäßig war aber die Anwendung dieser Bestimmungen verhältnismäßig gering. Die ganze Frage gewann plötzlich an Bedeutung, als 1933 das Deutsche Reich das Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses einführte, durch welches auch für die erblich Schwachsinnigen die Sterilisation zwangsweise eingeführt wurde. Von der Kastration (Entfernung der Keimdrüsen) nahm man Umgang, weil sie eine unnötige Härte darstellt. Ähnliche Gesetze für die Schwachsinnigen wurden auch in einigen nordischen Staaten eingeführt. In der Schweiz verzichtete man auf die Einführung derartiger gesetzlicher Spezialbestimmungen mit Ausnahme des Kantons Waadt, wo solch eine Möglichkeit in vorsichtiger Weise eingeführt wurde.

Man begnügte sich bei uns damit, in einzelnen, besonders schwerwiegenden Fällen individuell vorzugehen. Die Frage wurde vor allem dann aktuell, wenn bei einer schwachsinnigen Frau aus ärztlichen Gründen eine Schwangerschaft unterbrochen werden mußte und die Unterbindung der Eileiter daran angeschlossen wurde, um ähnliche Situationen für die Zukunft zu vermeiden. Ebenso kommt das nicht selten vor, wenn der Arzt und die Behörden, insbesondere diejenigen des Vormundschafswesens, die Frage zu entscheiden haben, ob ein Schwachsinniger gemäß Art. 97 Z.G.B. wegen Urteilsunfähigkeit ehefähig sei oder nicht; der Gesetzgeber hat diesen ehebeschränkenden Artikel neben andern Gründen auch darum erlassen, um die Erzeugung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geistig erbgeschädigter Kinder zu verhüten. In Fällen, bei denen es fraglich ist, ob die Urteilsfähigkeit für die Ehe genügt oder nicht, kann unter Umständen die Tatsache, daß eine Nachkommenschaft ausgeschlossen ist, den Ausschlag für die Gestattung der Ehe geben. Natürlich können diese Maßnahmen auf Grund des Art. 97 Z.G.B. nur die Erzeugung ehelicher, nicht aber unehelicher Nachkommenschaft, die bei gewissen Schwachsinnigen häufig ist, verhindern. Dukor ist kürzlich (Gesundheit und Wohlfahrt 1941, Heft 11) dafür eingetreten, daß dieser Artikel 97 weniger dafür verwendet wird, um Eheschließungen psychisch Defekter zu verhindern, als um die (freiwillige) Sterilisation der psychisch Defekten zu fördern. Er meint, es sollte Schwachsinnigen und in ihrer Urteilsfähigkeit geschädigten Psychopathen, Schizophrenen und Epileptikern nach vorgängiger Sterilisation die Eheschließung erlaubt werden, wenn ihre Urteilsfähigkeit gerade noch zur Führung einer kinderlosen Ehe als ausreichend erscheint, nicht aber zur Erziehung von Kindern; es sei humaner, und nützlicher, wenn solche Menschen in einer sterilen Ehe leben können, als wenn

man sie zum Zölibat verurteilt und sie sich dort nach Belieben fortpflanzen läßt. — Dukor geht bei diesem Vorschlag von der durchaus richtigen Besorgnis aus, daß die Zahl der Schwachsinnigen eine erschreckend hohe ist und daß der zitierte Art. 97 des Z.G.B. verhältnismäßig oft nicht angewendet wird, wenn es nötig wäre, und deshalb seinen Zweck nicht erreicht. Andernteils hat es aber doch wieder große Bedenken, die Zahl der von vornherein zur Kinderlosigkeit verurteilten Heiraten absichtlich zu vermehren, denn es liegt darin sicher ein innerer Widerspruch gegen das Wesen der Ehe selbst. Es mag dies in Einzelfällen ein Ausweg sein, wenn beide Ehepartner geistig nicht vollwertig sind; falls dies aber bei einem Teil nicht zutrifft, sollte in der Regel von dieser Lösung Abstand genommen werden. Man darf auf eine solche Weise nicht einem gesunden jungen Menschen, der die Tragweite des Entschlusses oft gar nicht recht zu überblicken vermag, ein solches dauerndes Opfer wegen eines defekten Partners auferlegen.

Der Jurist R. von Dach hat kürzlich („Die Unfruchtbarmachung von Menschen als Rechtsproblem, unter besonderer Berücksichtigung des Schweizerischen Rechtes“, Orell Füßli Zürich, 1941, auch erschienen im Archiv der Julius Klaus Stiftung 1941) den Standpunkt vertreten, daß unsere Behörden schon nach dem geltenden Recht die Befugnis hätten, bei psychischen Defekten und besonders bei Schwachsinnigen zwangsweise die operative Unfruchtbarmachung anzuordnen und durchführen zu lassen. Dies widerspricht nun unserer ganzen bisherigen Auffassung, welche die Zustimmung des zu Operierenden als Vorbedingung zu dem Eingriff ansah; es würde zu schweren Konsequenzen führen, wenn der Standpunkt von Dachs allgemein anerkannt würde. Von führenden Juristen wurde mir jedoch mitgeteilt, daß sie keineswegs mit von Dach übereinstimmen und seinen Auffassungen entgetreten werden. Es liegt also demnach keine Berechtigung vor, daß Praktiker oder Behörden gemäß den Ausführungen dieses Autors von dem bisherigen bei uns geltenden Verfahren, das die Zustimmung des Betroffenen zu einer solchen Operation forderte, abweichen.

Wir sind wohl alle in dem Wunsche einig, daß Schwachsinnige, deren Leiden erblich ist, und die wieder geistig defekte Kinder haben würden, sich nicht fortpflanzen. Andernteils betrachten wir aber die operative Sterilisation als einen schweren Eingriff in die körperliche und indirekt auch in die seelische Integrität des Menschen, der nur dann in Betracht kommen darf, wenn gar kein anderer Weg, der dem Betroffenen zugemutet werden kann, offensteht, um dieses Ziel zu erreichen. In vielen Fällen wird dies durch Fürsorge, Erziehung, dauernde Unterbringung in einer besonders ge-

schützten Umgebung und Aehnliches möglich sein. Einen schwer Schwachsinnigen zu sterilisieren, der sowieso aus andern Gründen dauernd in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden muß, hat gar keinen Sinn. Andernteils wäre es wieder eine unnötige Härte, ein zwanzigjähriges imbecilles Mädchen, das für die Eheschließung urteilsunfähig ist, aber sonst sich in einer Familie gut halten ließe, nur wegen der Gefahr einer illegalen Schwängerung während 25 Jahren in einer Anstalt einzusperren; hier kann einmal ausnahmsweise die Unterbindung eine individuelle Wohltat für die Betreffende bedeuten, unter der Bedingung, daß sie nachher einer sachverständigen fürsorgerischen Aufsicht unterstellt wird, um eine moralische Entgleisung schwerer Art zu vermeiden.

Aus dem wenigen hier Angeführten ist unser ärztlicher Standpunkt ersichtlich, daß es falsch wäre die operative Sterilisation Schwachsinniger prinzipiell zu fordern, daß es aber ebenso unrichtig wäre sie allgemein abzulehnen. Es muß jeder Fall individuell eingehend geprüft und zuerst entschieden werden, ob nicht irgend ein anderer Weg zur Verhütung erbkranken Nachwuchses möglich ist. In den relativ kleinen Verhältnissen unseres Landes mit seinen vorbildlich ausgebauten Fürsorgeinstitutionen ist dies sehr oft möglich. Die Entscheidung im einzelnen Fall muß nach sorgfältigster Prüfung und im Falle, daß eine Operation in Frage kommt, auf ein fachärztliches Gutachten hin von den die Verantwortung tragenden Instanzen getroffen werden. Finanzielle Interessen, z. B. der Armenbehörden, dürfen dabei nicht irgendwie den Ausschlag geben.

Die Folgerung aus diesem Standpunkte ist, daß wohl die überwiegende Mehrzahl der Schweizer Pädagogen und Aerzte für unsere Verhältnisse ein Gesetz ablehnen, das die operative Unfruchtbarmachung aller ererbten Schwachsinnigen von Staates wegen als obligatorische Zwangsmaßnahme einführen wollte. Auch die oben erwähnte Arbeit von Dukor widerspricht dieser Auffassung nicht. Wichtig dagegen ist andernteils, daß keine Gesetze erlassen werden, die es verbieten, in den Fällen, wo es unerläßlich nötig ist, diesen Weg zu beschreiten. Ihre Zahl wird im Vergleich zu den vielen psychisch Defekten, bei denen kein solcher Eingriff nötig ist, immer nur relativ gering sein. In der Regel werden Schwachsinnige, die für die Operation in Betracht kommen, nicht genügend urteilsfähig sein, um allein ihre Zustimmung zu diesem folgenschweren und nicht mehr rückgängig zu machenden Eingriff zu geben; infolgedessen wird der Fall zur Entscheidung nach eingeholtem ärztlichen Gutachten meist noch der Vormundschaftsbehörde vorgelegt werden müssen, wodurch eine genügende Kontrolle gegen einen Mißbrauch gegeben ist. —

In anderen Ländern hat man versucht als Vorbedingung zur Eheschließung ein Gesundheitszeugnis der Verlobten einzuführen in der Hoffnung, dadurch auch der Erzeugung erbgeschädigter Kinder entgegenwirken zu können. Die Erfahrungen, die hiermit gesammelt werden konnten, sind noch zu klein, um sich ein Urteil darüber bilden zu können, ob sich auf diesem Wege etwas auch gegen die Vererbung des Schwachsinnigen erreichen läßt. Es sind aber immerhin Versuche, die unser Interesse verdienen, und aus deren Erfolgen wir spä-

ter werden lernen können, ob sich Ähnliches für unsere Verhältnisse empfiehlt.

Im allgemeinen kann aber gesagt werden, daß heute schon bei uns eine ganze Anzahl Möglichkeiten zur Verhinderung der Fortpflanzung erblich Schwachsinniger bestehen; es kommt vor allem darauf an, daß Behörden, Fürsorgeinstitutionen und Aerzte in konsequenter Zusammenarbeit sie in für den einzelnen Fall richtiger und humaner Weise anwenden.

Kinder helfen den Kindern

Gedanken zum Kinderhilfswerk des Roten Kreuzes
(Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für kriegsgeschädigte Kinder)
von Helene Stucki, Seminarlehrerin, Bern

Am 14. Januar 1940 wurde in Bern die S.A.K. gegründet. Alle Anwesenden, meist Vertreter von großen und kleinen Organisationen, waren beseelt von dem einen Wunsche: Den zerstörenden Kräften, die zum Teil schon mit Wucht über die arme Welt hereingebrochen waren, — Finnland lag damals im Verzweiflungskampf mit Rußland — teils unheilgeladen über Europa drohten, ein Werk des Aufbaus entgegen zu stellen. Man dachte vor allem an die Rettung der Kinder. Es lag eine Botschaft von Adolf Ferrière vor, die nichts Geringeres erstrebte, als die Schweiz zur „terre d'asyle“ für Europas leidende Kinder zu machen. Wenn ein Schiff in Sturmesnot ist und aus tausend verängstigten Kehlen der Schrei ertönt: „Rette sich, wer kann“, dann greift ja auch der rechte Kapitän mit fester, mit zwingender Stimme ein: „Rettet zuerst die Kinder“! Wie tönt es aus Felix Dahn's altem Heldengedicht „Gotentreue“, das da und dort in unsern Lesebüchern zu finden ist? Das Heer ist geschlagen, der König gefallen, die wenigen Ueberlebenden tragen davon, was sie aus dem Untergang haben retten können: Den zerbrochenen Speer der eine, die Stücke der zerschlagenen Krone der zweite.

„Der dritte barg mit treuem Arm
Ein verhüllt Geheimnis im Mantel warm.
Und habt ihr gerettet Speer und Kron,
Ich habe gerettet des Königs Sohn.“

Den fremden Kindern wollte man helfen, und unsere wohlbehüteten, wohlgenährten Schweizerkinder wurden von Anfang an zur Mitarbeit aufgerufen. Die erste große Aktion unter dem Motto „Die Kinder für die Kinder“ ging von Basel aus, wo die Schulkinder einen Verkauf von selbstgemachten polnischen, finnischen und schweizerischen Wappen durchführten, dessen prächtiger Ertrag zu gleichen Teilen den polnischen, den finnischen und den Flüchtlingskindern in der Schweiz zufließt. Diese

Tat der Basler Kinder war der Auftakt zu einer Menge von Kinderleistungen im Dienste des Hilfswerkes. Leistungen, die z. T. von Schulbehörden, von Vorstehern und Lehrern angeregt wurden, z. T. der Initiative der Kinder entsprangen. Ein paar Tatsachen seien aus der Fülle herausgegriffen. Wer nicht erwähnt wird, trotzdem er vielleicht mehr und Besseres getan hat, möge entschuldigen. Im Frühling 1940 hat die bernische Schule einen vom Schuldirektor empfohlenen Ruf „Helfen macht froh“ an sämtliche Schulklassen geschickt. Der Appell fand zu Stadt und Land ein freudiges Echo. Groß war die Zahl der Schulklassen, die sparten, sammelten, opferten zu Gunsten der armen Flüchtlingskinder. Ein Sammeleifer, ein wahres Sammelglück erfaßte vor allem die Kleinen. Da lasen wir etwa auf den grünen Einzahlungsscheinen: „Wir freuen uns, den armen Kindern helfen zu können.“ „Wir sammeln noch mehr. Wir möchten für ein Kind sorgen.“ „Unser Geld reicht für 250 Liter Milch“. Viele Schulreisen wurden damals in ganz bescheidenem Rahmen durchgeführt. Viele brachten den ersten Verdienst aus dem Heuet zum Opfer. Von den damals in unserem Kanton gesammelten 75 000 Franken fielen 14 000 Fr. auf die Schulsammlung. Am Zybelenmärit 1940 sandten uns die Kleinen eines Kindergartens ein herziges Druckli voll gesammelter Batzen und ein Brieflein folgenden Inhaltes: „Wir möchten Dir dann noch sagen, daß der Kaspar uns heute diese Zehnerli gebracht hat anstatt Zuckerzybeli wie andere Jahre. Und dann hat das eine oder das andere von uns auch noch von daheim etwas bringen dürfen. Wir freuen uns, wenn dafür die Kriegskinder Milch erhalten“. Und als dann die Patenschaften organisiert wurden, als hunderte von Klassen sich meldeten für ein Patenkind aus Finnland oder Belgien, aus Holland oder Frankreich, da hub erst recht ein fröhliches Verdienen und Sparen an. Hören wir die Kinder selber: „Jede Woche nehme ich mich fest zusammen,